



Verein für Marine Nachzuchten

Statuten

des

Vereins für Marine Nachzuchten VMN

I Name, Sitz und Zweck

1. Name

Der Verein führt den Namen „**Verein für Marine Nachzuchten**“ (Abk.: VMN).

2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist in CH-9554 Tägerchen beim Präsidenten Ben Kimmich.

3. Zweck

Ziel des Vereins ist die Förderung der Marinen Nachzuchten in der Aquaristik.

Der Verein koordiniert die Interessen der Mitglieder.

Er tritt für die Förderung des Tier- und Artenschutzes ein und wirbt für Aquarien, als kulturell wertvolle Freizeitbeschäftigung in der Öffentlichkeit.

Der Verein für Marine Nachzuchten VMN vergibt folgende Gütesiegel:

- Fachkundiger Seepferdchenhalter
- Fachkundiger Seepferdchenhändler
- Nachhaltige Meerwasseraquaristik für Händler

Ein besonderes Anliegen ist der Erhalt und die Nachzucht von Tierarten.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

II Mitgliedschaft

4. Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich aktiv mit der Nachzucht von marinen Lebewesen beschäftigt oder erfolgreich marine Lebewesen nachgezüchtet hat.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung und eines Beschlusses des Vorstandes. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5. Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt

Mitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen ihre Mitgliedschaft durch eine Austrittserklärung an den Vorstand kündigen.

Die Verpflichtung zum Stillschweigen über Vereinsinterne Informationen (z.B. Zuchtgeheimnisse) bleibt dadurch bestehen.

7. Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich entgegen dem Vereinszweck verhält.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Entscheids das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Vereinsversammlung beschliesst abschliessend über den Ausschluss von Mitgliedern und braucht den Beschluss nicht zu begründen. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

Mitglieder die ein Jahr lang weder an Vereinsinternen Anlässen noch an allgemeinen Forumsanlässen teilnehmen und sich auch nicht im Forum einloggen, werden mit Dank aus dem VMN ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme in den VMN ist unter den gleichen Bedingungen möglich, wie für alle neuen Mitglieder.

8. Gönner

Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein für Marine Nachzuchten in seiner Tätigkeit finanziell unterstützen möchte.

Die Anzahl der Gönner ist unbeschränkt.

Gönner wird man, indem man einen Jahresbeitrag in Höhe von CHF 25, oder eine einmalige Zahlung in Höhe von mind. CHF 50 zugunsten des Vereins für Marine Nachzuchten leistet.

III Finanzielle Bestimmungen

9. Mitgliedschaftsbeitrag

Es wird kein Mitgliedschaftsbeitrag erhoben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Änderung dieses Artikels bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder.

10. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

11. Entschädigung der Organe

Alle Mitglieder des Vereins für Marine Nachzuchten arbeiten ehrenamtlich.

12. Rechnungswesen

Sofern nicht anders bestimmt, ist der Präsident für die finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er informiert die Mitglieder an der Mitgliederversammlung.

IV Rechte und Pflichten

13. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benützen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das Wahlrecht, steht nur den Mitgliedern zu.

Mitglieder sind zum Stillschweigen über Vereinsinterne Informationen (z.B. Zuchtgeheimnisse) verpflichtet.

14. Rechte und Pflichten der Gönner

Gönner erhalten als erste die Informationen bezüglich neu verfügbaren Nachzuchten.

Die Gönner sind zur Zahlung des zugesagten Gönnerbeitrags verpflichtet.

V Organisation

15. Organe

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Mitgliederversammlung

16. Kompetenzen der Mitgliederversammlung

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

1. Inhaltliche Festsetzung und Abänderung der Statuten
2. Inhaltliche Festsetzung und Abänderung der Reglemente der vom VMN verliehenen Gütesiegel
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedschaftsbeiträge
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten
5. Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

17. Einberufung und Leitung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung haben mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Einberufung kann schriftlich per Post, Email oder Publikation im VMN internen Forum erfolgen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder der Vorstand diese beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

18. Stimmrecht

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Eine Stimmvertretung ist nicht zulässig.

19. Beschlüsse und Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

In der Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmung sofern in den Statuten nichts Anderes vorgesehen ist, die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Person, die die Mitgliederversammlung leitet.

Vorstand

20. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1-3 Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und sind beliebig oft wieder wählbar.

Stimme und Sitz im Vorstand sind für alle Vorstandsmitglieder gleich.

21. Kompetenzen und Pflichten

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Neben der Führung der laufenden Geschäfte zur Erreichung des Vereinszwecks sind dies unter anderem:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Inhaltliche Festsetzung und Abänderung der Anhänge zu den Reglementen der vom VMN verliehenen Gütesiegel
4. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

VI Schlussbestimmungen

22. Auflösung und Liquidation

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Solange mindestens 3 Mitglieder den Verein weiterführen möchten, ist die Auflösung nicht zulässig.

Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschliessen.

Sie hat einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen soll nach Möglichkeit einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein für Marine Nachzuchten verfolgt. In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass das übertragene Vereinsvermögen ausschliesslich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Diese revidierten Statuten sind durch die Mitglieder am 06.05.2017 angenommen worden.